

„Erste Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich“ (Amtsblatt)

Aufgrund der §§ 8 und 44 Abs. 6 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856 f.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am02.2005 folgende Erste Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich vom 16. Dezember 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41 vom 22.12.2004) beschlossen:

Artikel 1

Nach § 8 Absatz 3 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Bei der Nutzung der kommunalen Hallen-, Frei- und Strandbäder erhalten abweichend von den Einzelpersonenentgelten beim Erwerb einer Familienkarte eine Ermäßigung:

- mindestens 1 Erwachsener und die zur Familie gehörenden Kinder

Die Altersgrenze für Kinder bestimmt sich nach Absatz 2

Die Nutzungszeiten folgen aus der Anlage 2.

Artikel 2

In der Anlage 2, Entgelttarif Teil A – Hallen-, Strand- und Freibäder, der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich vom 16. Dezember 2004 werden die neuen Entgelttarife für die Familienkarte hinzugefügt:

Unter Pkt. 1 Schwimmhallen

Nutzung für das öffentliche Baden:

Schwimmhalle Diesdorf, Nord und Olvenstedt

Familienkarte 2 Stunden: 9,00 €

Elbe-Schwimmhalle

Familienkarte 2 Stunden 10,00 €

Unter Pkt. 2 Nutzung der Frei- und Strandbäder:

Erich-Rademacher-Freibad
Familienkarte (Tageskarte) 6,00 €

Carl-Miller-Freibad, Freibad Süd, Strandbäder Neustädter See, Barleber See
Familienkarte (Tageskarte) 5,00 €

Artikel 3

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Februar 2005 in Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel